

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG - Bereich Entsorgung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Entsorgungsgeschäfte der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart oder anderweitig geregelt ist.

2. Abgrenzungen

2.1. Abgrenzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim

Für die satzungsrechtlich geregelte Entsorgung von Siedlungsabfällen, Abfällen zur Verwertung und Problemabfällen aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim gilt die Abfallwirtschaftssatzung. Die satzungsrechtlichen Regelungen gehen diesen AGB vor.

2.2. Abgrenzung für gebrauchte Verkaufsverpackungen (aus Haushalten und Gewerbebetrieben)

Die Annahme erfolgt im Auftrag der Dualen Systembetreiber Deutschland (DS). Für die Annahme gelten die Annahmebedingungen der DS.

2.3. Abgrenzung Problemabfälle (aus privaten Haushalten)

Die Annahme erfolgt im Auftrag der kommunalen Gebietskörperschaft Stadt Rosenheim. Es gilt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Rosenheim.

2.4. Abgrenzung Sonderabfälle (aus Gewerbebetrieben)

Die Annahme erfolgt zu den Bedingungen der Gesellschaft zur Sondermüllbeseitigung in Bayern (GSB).

3. Deklaration von Abfällen

Die vom Kunden zu übergebenden Abfälle sind von ihm zu deklarieren.

4. Haftung

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschdeklaration der Abfälle haftet der Kunde für die der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art. Ebenso haftet der Kunde für alle entstehenden Schäden, wenn aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschdeklaration Stoffe in die Anlage gelangen, die nach Ziffer 7 von der Annahme ausgeschlossen sind.

5. Angebote

Entsorgungsangebote sind freibleibend und unverbindlich. Unverbindlich sind auch dem Angebot beigefügte Anlagen und Unterlagen.

6. Preise, Zahlungen

6.1. Es gelten die Preise und Bedingungen der gültigen Preislisten.

6.2. Die Abrechnungsgrundlage bildet der von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG ausgestellte und vom Beförderer gegengezeichnete Wiegeschein /Leistungsnachweis. Die bei der Eingangskontrolle und -verwiegung festgestellte und im Wiegeschein ausgedruckte Sorte (Abfallart) gilt auch für die Abrechnung.

6.3. Derjenige, der den Wiegeschein/Leistungsnachweis als Kunde unterzeichnet, wenn er nicht eine besondere Vollmacht oder einen besonderen Auftrag vorlegt, haftet gegenüber der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG persönlich für die Zahlung des Entgelts, unabhängig von einer ggf. bestehenden Zahlungsverpflichtung eines Dritten.

6.4. Beträge bis zu 100 Euro sind vom Kunden sofort in bar zu entrichten. Besteht der Kunde trotzdem auf Monatsabrechnung und Banküberweisung, so gilt bei diesen Kleinbeträgen ein Verrechnungspreis von 5 € (inkl. MwSt.) als vereinbart.

6.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels durch den Kunden sind die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz pro Jahr zu verlangen.

6.6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG über den Betrag endgültig verfügen können.

7. Ausschlussliste, Eigentumsübergang und Annahme von Abfällen

Ausschlussliste

Von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG werden nach Preisliste nur Abfälle entsorgt, die darin aufgeführt sind. Für alle anderen Abfälle ist eine Sondervereinbarung erforderlich.

Annahme

Die Annahme von Abfällen, die nicht in der Preisliste geführt werden, kann abgelehnt werden.

Eigentumsübergang

Mit dem Einwurf in den Sammelbehälter/-container der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG bzw. dem Abladen auf dem Betriebsgelände des Entsorgungsbetriebes zum Zwecke der zugelassenen Entsorgung, geht das Eigentum auf die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG über.

Anlieferungsaufgaben allgemein

Die gesetzlichen und die von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG geforderten Auflagen sind auch vom Kunden einzuhalten.

- Die Abfälle müssen nach den geltenden Bestimmungen verpackt sein. Annahme von Asbestzementabfällen nur in staubdichten geschlossenen Big-Bags und von Mineralfaserabfällen in geschlossenen Kunststoffsäcken möglich. (Preise s. Tarifpreisliste)

Anlieferungsaufgaben Gefährliche Abfälle (Gewerbetriebe)

- Anzuliefernder Gefährlicher Abfall ist genau zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung durch den Kunden erfolgt mit den vorgedruckten Aufklebern der GSB und den Aufklebern nach Gefahrstoffverordnung. Der Kunde haftet für die Folgen unzulänglicher oder fehlender Kennzeichnung.
- Der Kunde erteilt mit seiner Unterschrift auf dem Wiegeschein/Leistungsnachweis den Auftrag zur ordnungsgemäßen Entsorgung.
- Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG können die Annahme des Abfalls verweigern, wenn die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG erheben für die Beseitigung ein Entgelt gemäß der gültigen Preisliste der GSB.
- Verpackungen und Gebinde werden mitgewogen
- Nach der Verwiegung geht das Material der zugelassenen Entsorgung in das Eigentum der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG über.

8. Behältergestaltung und Transport

Behälter werden auf Anweisung und Gefahr des Kunden durch die Stadtwerke Rosenheim GmbH &

Co. KG, Entsorgungsbetrieb, gestellt. Der Aufstellort muss so gelegen sein, dass die Behälter ohne besondere Schwierigkeiten und gefahrlos angeliefert und aufgenommen werden können. Beschädigungen des Abstellplatzes haben die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG nur dann zu vertreten, sofern ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Sicherung standfester Bodenbeschaffenheit am Aufstellort des Behälters ist Aufgabe und Haftung des Kunden. Für evtl. Verschmutzungen der Straße oder des Platzes aus Anlass der Anlieferung des Behälters, der Abfallbefüllung oder Abfalleinlagerung im Behälter und anlässlich Abtransport übernehmen die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG keine Haftung. Der Kunde haftet für Zulässigkeit der Behälteraufstellung (öffentlich-rechtlich, eigentumsrechtlich), für ordnungsgemäße verkehrspolizeiliche Absicherung der Behälter, insbesondere für ordnungsgemäße Beleuchtung.

Soweit Container mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Kunde für die pflegliche Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet insbesondere auch für Brandschäden ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden oder fremde, auch rechtswidrige Ursache. Das Verbrennen von Abfällen in Behältern ist strengstens untersagt.

Der Kunde übernimmt die Garantie für eine vereinbarungsgemäße Befüllung der Behälter. Sollte hierüber eine Vereinbarung nicht zustande gekommen sein, garantiert der Kunde die Befüllung nur mit Abfällen, die von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG zur Entsorgung zugelassen sind.

9. Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV)

Für die rechtzeitige Erstellung der erforderlichen Nachweise gemäß NachwV ist der Kunde (Abfallerzeuger) bzw. der Einsammler verantwortlich.

Einhaltung des Anschluss-und Benutzungszwanges

Für die Einhaltung von eventuell bestehenden Anschluss-und Benutzungszwängen bei entsorgungspflichtigen Körperschaften ist der Kunde (Abfallerzeuger) bzw. der Einsammler verantwortlich.

10. Streitschlichtung nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Kundenbeschwerden werden von uns kompetent und schnellstmöglich beantwortet. Gleichwohl kann es immer mal zu unterschiedlichen Ansichten kommen. Die Stadtwerke Rosenheim sind deshalb Mitglied der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de. An diese können Sie sich wenden, wenn Sie mit unserer Antwort auf Ihre Beschwerde bei Entsorgungsleistungen nicht einverstanden sind. Die von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft Ihr Anliegen und erarbeitet – für Sie in den meisten Fällen kostenfrei – eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist 83022 Rosenheim.

12. Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen werden nur wirksam, wenn sie von der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung beiderseitiger Interessen und dem Abfallwirtschaftsrecht am nächsten kommen. Alle früheren Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG für Entsorgungsleistungen sind hierdurch aufgehoben.